

Amtsgericht Mitte

Az.: 21 C 5090/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

_____, vertr.d.d.Vorstandsvorsitzenden _____

Prozessbevollmächtigte:

_____, _____, 50226 Fre-

gegen

_____, _____, vertr. d. _____

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, _____

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin Wischeler aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.12.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.999,67 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein Schadensregulierungsunternehmen und begehrt von der Beklagten mit der am 20.05.2025 bei Gericht eingegangenen und am 27.06.2025 zugestellten Klage Schadensersatz aus übergegangenem Recht aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag.

Frau [REDACTED] (im Folgenden: „Versicherungsnehmerin“) erwarb am 19.08.2010 einen VW Golf mit dem Motortyp EA 189 und beauftragte die Beklagte mit der Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem sogenannten Dieselskandal.

Auf die Deckungsanfrage der Beklagten vom 16.07.2020 hin erteilte die Klägerin eine Deckungszusage für die außergerichtliche Tätigkeit der Beklagten sowie für die 1. Instanz. Die Beklagte machte gegen die Volkswagen AG zunächst außergerichtlich Schadensersatzansprüche geltend. Da dies nicht erfolgreich war, erhob die Beklagte Klage vor dem Landgericht Koblenz.

Das Landgericht Koblenz wies die Klage mit Urteil vom 08.09.2021 – 8 O 481/20 mit der Begründung ab, die Ansprüche seien verjährt und nicht mehr durchsetzbar und berief sich dabei auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17.12.2020 – VI ZR 739/20. Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Berufung ein, nahm die Berufung dann aber zurück.

Die Klägerin leistete insgesamt mehrere Zahlungen für das Verfahren, darunter gegnerische Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten und Gebühren der Beklagten, insgesamt 6.175,39 €. Für Kosten in Höhe von 3.999,67 € fordert die Klägerin Regress.

Die Klägerin forderte die Beklagte vorgerichtlich erfolglos zur Rückzahlung des Betrages in Höhe von 3.999,67 € auf. Die Beklagte verweigerte die Zahlung.

Die Klägerin behauptet, zwischen ihr und der Versicherungsnehmerin habe im streitgegenständlichen Zeitraum ein Rechtsschutzversicherungsvertrag bestanden. Sie behauptet, der geltend gemachte Betrag hätte durch die Klagerücknahme vermieden werden können. Sie meint, ihr stünde ein Schadensersatzanspruch aus übergegangenem Recht zu. Die Klägerin ist zudem der Ansicht, die Beklagte hätte die Versicherungsnehmerin darüber aufklären müssen, dass eine Wei-

terverfolgung der Klage angesichts der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Verjährung der Ansprüche aussichtslos gewesen sei. Hätte der Beklagte entsprechend beraten, hätte der Versicherungsnehmer sich für eine Klagerücknahme entschieden und auch ein Berufungsverfahren nicht gewünscht. Die Klägerin ist weiter der Ansicht, es müsse, weil die Klägerin aus übergegangenem Recht vorgehe, darauf abgestellt werden, wann die Ansprüche des Versicherungsnehmers als Mandanten des Beklagten verjährt wären. Dessen Schaden sei nicht mit der Deckungszusage, sondern erst mit der Zahlung der Rechtsanwaltskosten eingetreten.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 3.999,67 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin die außergerichtlich angefallenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 453,87 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Sie ist der Meinung, eine Pflichtverletzung liege nicht vor. Im Laufe des Verfahrens sei keineswegs aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs von einer völligen Erfolgsaussichtslosigkeit auszugehen gewesen. Die Ansprüche der Versicherungsnehmerin seien nicht mit in Haftungssachen geforderten notwendigen Sicherheit verjährt gewesen. Ferner fehle es an der notwendigen Kausalität der Pflichtverletzung für einen Schaden; es sei davon auszugehen, dass die Versicherungsnehmerin aufgrund der vorliegenden Deckungszusage auch einen risikobehafteten Prozess geführt hätte. Schließlich sei das Verhalten der Klägerin treuwidrig, da sie trotz ihrer großen Bedenken gegen die Erfolgsaussicht zunächst die Deckungszusage erteilt hat und nun die Zahlung zurückfordert.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

1. Der Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung in der geltend gemachten Höhe aus §§ 280, 675 BGB, § 86 VVG oder einer sonstigen Anspruchsgrundlage.

Es kann dahinstehen, ob die Beklagte passivlegitimiert ist und die Klageforderung gemäß § 86 VVG von auf die Klägerin übergegangen ist. Denn die Forderung ist jedenfalls verjährt. Die Leistung kann gem. § 214 Abs. 1 BGB verweigert werden.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15.09.2025 ausdrücklich die Einrede der Verjährung erhoben. Die Klägerin ist der Verjährungseinrede nicht entgegengetreten; sie hat insbesondere keine Umstände vorgetragen, die eine Hemmung der Verjährung begründen.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die Gläubigerin von den anspruchsbegründenden Tatsachen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, § 199 Abs. 1 BGB. Grob fahrlässige Unkenntnis im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB liegt vor, wenn der Gläubigerin die Kenntnis deshalb fehlt, weil sie ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt und nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Ihm muss persönlich ein schwerer Obliegenheitsverstoß in ihrer eigenen Angelegenheit der Anspruchsverfolgung („Verschulden gegen sich selbst“) vorgeworfen werden können, weil sich ihr die den Anspruch begründenden Umstände förmlich aufgedrängt haben, sie davor aber letztlich die Augen verschlossen hat. Die Gläubigerin trifft generell keine Obliegenheit, im Interesse des Schuldners an einem möglichst frühzeitigen Beginn der Verjährungsfrist Nachforschungen zu betreiben; vielmehr muss das Unterlassen von Ermittlungen nach Lage des Falls als geradezu unverständlich erscheinen, um ein grob fahrlässiges Verschulden der Gläubigerin - bzw. des organschaftlichen Vertreters - bejahen zu können. Eine unterlassene Aufklärung über anspruchsbegründende Umstände kann nur dann als grob fahrlässig zu qualifizieren sein, wenn die Gläubigerin auf der Hand liegende Erkenntnismöglichkeiten, die weder besondere Kosten noch nennenswerte Mühe verursachen, nicht ausnutzt (KG Berlin, Beschluss vom 19.02.2025 – 25 U 120/24, juris Rn. 19 m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben begann die Verjährung spätestens mit Ablauf des Jahres 2021. Die Klägerin muss sich nach ihrem eigenen Vortrag daran festhalten lassen, bereits im Jahr 2020 zumindest in grob fahrlässiger Unkenntnis von dem etwaigen anwaltlichen Fehlverhalten der Beklagten gewesen zu sein. Die Klägerin wirft der Beklagten vor, die erstinstanzliche Klage sowie die anschließende Berufung seien nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs erkennbar nicht erfolgversprechend gewesen. Unterstellt, dieser Vorwurf träfe zu, so muss sich die Klägerin aber

ebenso entgegenhalten lassen, dass genau dies auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Deckungsabteilung, die mit der Rechtsprechung und der einschlägigen Fallgestaltung bestens vertraut war, erkennbar gewesen sein muss. Dennoch hat die Klägerin nicht nur im Jahr 2020 Deckungsschutz für das gesamte Verfahren gewährt, sondern auch im Jahr 2021 und damit nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17.12.2020 laufend Zahlungen an die Beklagte geleistet. Es liegt auf der Hand, dass die fehlende Erfolgsaussicht des erstinstanzlichen Verfahrens und der Berufung - unterstellt, eine solche lag vor - auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klägerin ersichtlich gewesen sein müsste. Eine Prüfung der Erfolgsaussichten hätte weder besondere Kosten noch nennenswerte Mühe verursacht, insbesondere wären keine weiteren Ermittlungen erforderlich gewesen.

Auf die Kenntnis der Versicherungsnehmerin kam es insoweit nicht an (KG Berlin, Beschluss vom 19.02.2025 – 25 U 120/24, juris). Vielmehr kommt es auf die Kenntnis jener Person an, die den Anspruch geltend macht (Langheid/Wandt/Segger, 3. Aufl. 2022, VVG § 86 Rn. 332), hier also die Klägerin.

Da die Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB drei Jahre beträgt, war Verjährung bei Einreichung der Klage im Jahr 2025 bereits eingetreten.

2. Der geltend gemachte Zinsanspruch sowie der Anspruch auf Zahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen teilen das Schicksal der unbegründeten Hauptforderung.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten

nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Wischeler
Richterin

Keen Law Rechtsanwälte

Amtsgericht Mitte
21 C 5090/25

Verkündet am 21.01.2026

Merz, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 22.01.2026

Merz, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte

Hinweise zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen.

Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen. Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.

Keen Law Rechtsanwältin